OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551120/17/MZ/BZ**

Datum: **Linz, 5. Dezember 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M S, W, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. R Sch, Dr. G P, Straße, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 18. April 2017, GZ: Wa10-54-10-2017, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus einem artesischen Tiefbrunnen zur Versorgung des Wohnhauses mit Trink- und Nutzwasser, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. November 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. April 2017, GZ: Wa10-54-10-2017, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus einem artesischen Tiefbrunnen auf Grundstück Nr. 1/1, KG L, Gemeinde W, zur Versorgung des Wohnhauses mit Trink- und Nutzwasser gemäß §§ 105, 106 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr. 215/1959 idgF abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass ein berechtigtes öffentliches Interesse dahingehend bestehe, dass Tiefengrundwässer in ihrer Form und Menge erhalten bleiben. Zur Sicherung der Notwasserversorgung sei ein schonungsvoller Umgang mit der wertvollen Ressource Tiefengrundwasser sowie eine strenge Handhabung bei entsprechenden Bewilligungsverfahren unumgänglich. Aufgrund der hohen wasserwirtschaftlichen Bedeutung der artesisch gespannten Tiefengrundwässer komme dem Schutz und der Bewahrung der Deckschichten über den Tiefengrundwässern der Tertiärsande eine besondere Bedeutung zu. Bohrungen tiefer als bis zum Stauer des oberflächennahen ungespannten Grundwassers seien daher – sofern nicht unbedingt erforderlich – zu vermeiden. Wenn die Trinkwasserversorgung auch aus oberflächennahen Grundwasservorkommen in ausreichender Menge und Qualität sichergestellt werden könne, sei eine Nutzung des obersten, seichten Grundwasserstockwerkes aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu bevorzugen. Eine Trinkwasserversorgung aus gespannten Grundwässern sollte grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn ungespanntes Grundwasser dafür mengenmäßig nicht ausreiche oder fehle. Ein Ausweichen auf gespannte oder tiefer gelegene Grundwasservorkommen infolge von Grundwasserqualitätsproblemen in höher gelegenen Grundwasservorkommen widerspreche den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen.
Im gegenständlichen Fall solle ohne jede Notwendigkeit (im 2. Horizont sowohl qualitativ als auch quantitativ passendes Grundwasservorkommen vorhanden) für die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser eines Wohnhauses auf Tiefengrundwässer zurückgegriffen und die schützenden Deckschichten durchörtert werden, weshalb die beantragte Grundwasserentnahme einen Widerspruch zum öffentlichen Interesse an der Sicherung der Notwasserversorgung darstelle.
Zu den Untersuchungen des Laborbusses sei ergänzend anzumerken, dass ein Rückschluss des beprobten Wassers auf die generelle Grundwasserqualität in A nicht möglich sei, da allfällige Verkeimungen/Belastungen oftmals nicht im Grundwasserkörper selbst vorhanden seien, sondern z.B. durch mangelhafte Abdichtungen beim Brunnenbauwerk, abgestandenem Wasser in den Leitungen etc. verursacht werden würden. Es sei somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig Beschwerde, datiert mit 16. Mai 2017, eingebracht und die Stattgebung des Antrages vom 27. Jänner 2017, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung beantragt.

Begründend führt der Bf zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass Tiefengrundwässer durch das beantragte Projekt erhalten bleiben würden und sich keine Beeinflussung des Grundwasserspiegels ergeben würde. Auch würde an dieser Stelle bereits seit etwa 80 Jahren Tiefenwasser genutzt werden, ohne dass dies eine Änderung der Form oder Menge der Tiefenwässer bewirkt hätte. Dazu komme, dass die Grundwasserentnahme nur in geringem Umfang, nämlich nur für einen privaten Haushalt, beantragt sei und nicht etwa für einen Gewerbebetrieb. Die schonende Nutzung des Grundwasserleiters widerspreche damit nicht den Zielsetzungen wasserwirtschaftlicher Planung. Eine Entnahme von Trinkwasser aus dem ersten Grundwasserleiter sei aus qualitativer Sicht wegen immer wiederkehrender Verkeimung nicht möglich. Das gleiche Problem stelle sich nach den Projektunterlagen ebenso beim zweiten Grundwasserleiter, sodass nur der dritte Grundwasserleiter für die Entnahme in Frage komme. Hier sei die beantragte Nutzung aber immer noch wesentlich geringer als die Grundwasserneubildung, sodass die Nutzung nachhaltig und für den vorhandenen artesischen Grundwasserkörper unbedeutend sei.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 17. Mai 2017 die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. November 2017 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Hydrogeologie, des Bf samt Rechtsvertretung und eines Vertreters des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes.

II.2. Der Bf legte am Verhandlungstag vor Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung eine gutachterliche Stellungnahme des Dipl.-Ing. G, datiert mit 25. August 2017, vor. Im Wesentlichen wird neben der Darlegung der Umstände, die zur Stellung des gegenständlichen Antrages geführt haben, ausgeführt, dass nicht nachvollziehbar sei, dass ein neuer Brunnen nach dem Stand der Technik mit geringerer Wasserentnahme im Vergleich zu dem bestehenden alten Brunnen einen schädlicheren Einfluss auf den Grundwasserkörper hätte. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Trinkwassernotversorgung wird ausgeführt, dass eine solche nur dann organisiert werden könne, wenn ein entsprechender Brunnen vorhanden sei. Auch sei wohl nicht berücksichtigt worden, dass es sich um einen Ersatzbrunnen handle. Jedenfalls könne keine Verletzung öffentlicher Interessen

vorliegen, wenn durch das Projekt eine wesentliche Verbesserung in wasserwirtschaftlicher Hinsicht gegeben sei. Durch den neuen Brunnen würden keine fremden Rechte beeinträchtigt werden und seien sonstige nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

II.3.1. Der Amtssachverständige für Hydrogeologie führte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus fachlicher Sicht unter anderem Folgendes aus:
„Es kann festgehalten werden, dass sich laut dem vom Projektanten vorgelegten Brunnenschnitt bzw. laut den im Nahbereich befindlichen Brunnen der Wassergemeinschaft A grundsätzlich unterhalb den Ablagerungen der Niederterrassenschotter der Braunauer Schlier bzw. wiederum darunter die Glaukonit-Serie sowie die Rieder Schichten befinden.
Laut Angaben aus dem Doris (Bohrdatenpunkte) sowie von vorliegenden Einreichprojekten aus Brunnen im Raum W kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass sowohl in den Niederterrassenschottern als auch im Braunauer Schlier Grundwasser erschrotet werden kann und bestehen somit am gegenständlichen Standort im Wesentlichen zwei höher gelegene Grundwasserkörper, welche prinzipiell zu Trinkwasserzwecken herangezogen werden können.
Bei einer nahegelegenen Wasserversorgungsanlage wurden bei einer Grundwasserentnahme aus dem zweiten Horizont Verkeimungen festgestellt, diese sind allerdings darauf zurückzuführen, dass bei der Herstellung Verunreinigungen ins Grundwasser eingebracht wurden.

Aus Unterlagen hinsichtlich der Herstellung von Brunnen im Raum W bzw. der TQV-Datenbank des Landes Oberösterreich kann festgehalten werden, dass prinzipiell für den Grundwasserkörper im Braunauer Schlier eine ausreichende Trinkwasserqualität zu erwarten ist. Dies kann auch aufgrund der geologischen und hydrogeologischen Rahmenbedingungen und der gespannten Grundwasserverhältnisse mit vorliegenden Deckschichten begründet werden. Hinsichtlich des ersten Grundwasserhorizontes in den Niederterrassenschottern ist festzuhalten, dass hier aufgrund des geringen Flurabstandes und geringer Grundwasserüberdeckungen ein Einfluss von oberflächennahen Gefahrenpotentialen gegeben sein kann. Der zweite Grundwasserhorizont im Braunauer Schlier stellt jedoch in hydrologischer und chemischer Hinsicht wesentliche Unterschiede zum ersten Grundwasserhorizont dar.

Es wird auf die ÖWAV-Regelblätter 211 und 218 sowie auf die Verordnung 2009 Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan und den NGP 2009, Kapitel 6.10.2. verwiesen. Im Wesentlichen wird dort festgehalten, dass gespannte Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung nur dann herangezogen werden sollten, wenn ungespanntes Grundwasser dafür mengenmäßig nicht ausreicht oder fehlt und sollen gespannte Grundwasserkörper für Trinkwasserversorgungszwecke über öffentliche Wasserversorgungsanlagen erschlossen werden. Insbesondere sollen Tiefengrundwasserkörper zum Zwecke der Trinkwassernotversorgung herangezogen werden und soll in erster Linie für Tiefengrundwässer ein vorbeugender Schutz noch intakter, gespannter, relevanter Grundwasservorkommen gewährleistet werden sowie eine Vermeidung weiterer Gefährdungen hintangehalten werden.

Das gegenständliche Projekt in seiner derzeitigen Form widerspricht grundsätzlich den wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielsetzungen, insbesondere wird auf ein

öffentliches Interesse hinsichtlich der Erhaltung der Tiefengrundwässer in ihrer Form und Menge hingewiesen.
Gegenständlich wäre die Grundwasserentnahme für einen privaten Haushalt angedacht und ist derzeit somit von einer geringen Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen auszugehen.

Aus fachlicher Sicht wird ausgeführt, dass das gegenständliche Ansuchen zur Grundwasserentnahme für eine Liegenschaft eine untergeordnete wasserwirtschaftliche Bedeutung darstellt und wird die Entnahme aus einem der ersten beiden Horizonte als möglich erachtet. Eine Entnahme aus dem dritten Horizont wird aus fachlicher Sicht grundsätzlich negativ beurteilt. Sollte wider Erwarten keine ausreichende Qualität zu Trinkwasserzwecken im zweiten Horizont (Braunauer Schlier) gegeben sein, kann aus fachlicher Sicht der Nutzung des dritten Horizontes ausschließlich zu Trinkwasserzwecken zugestimmt werden."

Zur Frage des Beschwerdevertreters, ob in den zweiten Grundwasserhorizont Verunreinigungen aus darüber liegenden Schichten oder von der Oberfläche gelangen können, führt der Amtssachverständige aus:
„Der zweite Grundwasserhorizont unterscheidet sich in hydrologischer und chemischer Hinsicht wesentlich vom ersten Grundwasserhorizont und ist auch das Einzugsgebiet sowie das Alter des Grundwassers unterschiedlich. Zudem ist das Grundwasser im zweiten Horizont prinzipiell gespannt, was wiederum eine Dichtschicht zum quartären Grundwasserkörper hin, darstellt. Des Weiteren wird auf zumeist anzutreffende reduzierte Bedingungen (Eisen-, Manganwerte erhöht in den Tiefenwässern) im Grundwasser hingewiesen."

II.3.2. Der Vertreter des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergänzend zur Stellungnahme vom 15. Februar 2017 folgende Stellungnahme ab:
„Tiefengrundwässer (wie das Grundwasser, aus dem gemäß Projektsantrag entnommen werden soll) nehmen durch nahezu undurchlässige Deckschichten und ihre Tiefenlage im Fall von Katastrophen, z.B. bei großflächigen Kontaminationen, als Notversorgung eine wichtige Position innerhalb der Wasserversorgung ein. Sanierungen nach Verunreinigungen in Tiefengrundwässern sind aufgrund der natürlichen Tiefenlage der Grundwasserkörper in der Regel nur schwer möglich.

Im ÖWAV-Regelblatt 211 ‚Nutzung artesischer und gespannter Grundwässer' wird dazu festgehalten, dass im Hinblick auf die besondere hydrologische Charakteristik gespannter (und artesisch gespannter) Grundwasserkörper bei der Nutzung besonders behutsam vorzugehen ist. Besondere Bedeutung kommt der eingehenden Bedarfsprüfung gemäß § 13 WRG 1959 (Maß und Art der Wasserbenutzung) zu. Gespannte Grundwasservorkommen eignen sich in Folge ihrer hydrologischen und hydrogeologischen Rahmenbedingungen, das heißt der besonders günstigen Überdeckungsverhältnisse und Verweilzeiten im Untergrund meist als Reserven für die Trinkwassernotversorgung. Eine Trinkwasserversorgung aus gespannten Grundwasservorkommen sollte grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn ungespanntes Grundwasser dafür mengenmäßig nicht ausreicht oder fehlt. Dabei wäre eine Trinkwassernutzung auf Fälle zu beschränken, in denen keine sinnvollen Lösungen in Form regionaler Wasserversorgungseinrichtungen möglich sind. Ein

großzügiges Ausweichen auf gespannte oder tiefer gelegene Grundwasservorkommen in Folge von anthropogenen Grundwasserqualitätsproblemen in höher gelegenen Grundwasservorkommen entspricht nicht den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie ist es durchaus wahrscheinlich, im ersten und/oder zweiten Grundwasserhorizont qualitativ und quantitativ ausreichendes Grundwasser zu erschroten und ist es daher nicht notwendig, auf den artesisch gespannten dritten Horizont auszuweichen.

Aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes bestehen daher entsprechend den oben angeführten Gründen gegen die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens mit einer Endteufe von rund 200 m und Entnahme von artesisch gespannten Wässern gewichtige Bedenken. Nur unter der Voraussetzung, dass sich herausstellen sollte, dass im ersten oder zweiten Grundwasserhorizont kein qualitativ oder quantitativ ausreichendes Wasser zur Versorgung des Objekts erschrotet werden kann, und auch keine sinnvollen Lösungen in Form gemeinschaftlicher Wasserversorgungseinrichtungen möglich sind, wäre aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes ein Ausweichen auf den dritten Grundwasserhorizont denkbar."

Zur Frage des Beschwerdevertreters, ob es Untersuchungen zur Wasserqualität des gegenständlichen zweiten Grundwasserhorizontes im Hinblick auf dessen Nutzbarkeit als Trinkwasser gibt, führt der Vertreter des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes aus, dass es bei den genehmigten Brunnen Untersuchungen gebe und diese allenfalls vom Projektanten eingesehen hätten werden müssen, um eine Notwendigkeit für Bohrungen in den dritten Grundwasserhorizont zu begründen.

II.4. Es steht – in Ergänzung zum unter I.1. bis II.3. geschilderten Verfahrensgang – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 1/1, KG L.

Bislang wurde ein bewilligter artesischer Brunnen zur Versorgung der Liegenschaft des Bf sowie einer weiteren Liegenschaft mit Trink- und Nutzwasser herangezogen. Diese wasserrechtliche Bewilligung war bis 31.12.2007 befristet. Die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung war nicht möglich, da dieser Brunnen nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Mit Schreiben vom 27. Jänner 2017 hat der Bf nunmehr die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme auf Grundstück Nr. 1/1, KG L, zur Versorgung seines Wohnhauses mit Trink- und Nutzwasser mittels (neu herzustellenden) artesischen Tiefbrunnen unter Vorlage von Projektunterlagen beantragt.

Es ist vorgesehen, einen rund 200 m tiefen Bohrbrunnen zu errichten und aus dem dritten Horizont (Rieder Schichten) Grundwasser zu entnehmen.

Für den Grundwasserkörper im Braunauer Schlier (zweiter Horizont) ist ausreichende Trinkwasserqualität zu erwarten.

Gespannte Grundwasservorkommen sollen zur Trinkwasserversorgung nur dann herangezogen werden, wenn ungespanntes Grundwasser dafür mengenmäßig nicht ausreicht oder fehlt und sollen gespannte Grundwasserkörper für Trinkwasserversorgungszwecke über öffentliche Wasserversorgungsanlagen erschlossen werden. Tiefengrundwasserkörper sollen zum Zwecke der Trinkwassernotversorgung herangezogen werden und soll in erster Linie für Tiefengrundwässer ein vorbeugender Schutz noch intakter, gespannter, relevanter Grundwasservorkommen gewährleistet sowie eine Vermeidung weiterer Gefährdungen hintangehalten werden.

Die gegenständlich beantragte Grundwasserentnahme widerspricht den wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielsetzungen, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Tiefengrundwässer in ihrer Form und Menge.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und dem durchgeführten Beweisverfahren.

Dass die verfahrensgegenständlich beantragte Grundwasserentnahme den wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielsetzungen, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Tiefengrundwässer in ihrer Form und Menge widerspricht, hat der beigezogene hydrogeologische Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar dargelegt. Auch der Vertreter des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes hat nachvollziehbar die öffentlichen Interessen, die dem beantragten Vorhaben entgegenstehen, erläutert.

Der Amtssachverständige hat weiters schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass für den zweiten Horizont ausreichende Trinkwasserqualität zu erwarten ist. Insbesondere hat er auch klar dargestellt, dass sich der zweite Grundwasserkörper in hydrologischer und chemischer Hinsicht wesentlich vom ersten Grundwasserhorizont unterscheidet und auch das Einzugsgebiet sowie das Alter des Grundwassers unterschiedlich sind. Zudem ist das Grundwasser im zweiten Horizont prinzipiell gespannt, was wiederum eine Dichtschicht zum quartären Grundwasserkörper hin, darstellt.
Das Vorbringen des Bf, dass bei einer Wasserversorgungsanlage in der näheren Umgebung bei einer Grundwasserentnahme aus dem zweiten Horizont Verkeimungen festgestellt wurden, hat der Amtssachverständige plausibel entkräftet, als die Verkeimung bei der besagten Wasserversorgungsanlage darauf zurückzuführen ist, dass bei der Herstellung des Brunnens Verunreinigungen ins Grundwasser eingebracht wurden.

Insgesamt hat der Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass die beantragte Grundwasserentnahme den wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielsetzungen, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Tiefengrundwässer in ihrer Form und Menge, widerspricht. Im Übrigen wurde den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Rechtliche Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich:

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

Nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 ist in allen anderen Fällen zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Nach § 10 Abs. 3 WRG 1959 bedürfen artesische Brunnen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.

§ 105 Abs. 1 WRG 1959 lautet:

„Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;

b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;

f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt."

III.2. Nach den Bestimmungen des WRG 1959 hat ein Konsenswerber dann einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn diese – und sei es auch nur unter zahlreichen erschwerenden Nebenbestimmungen – keine fremden Rechte verletzt, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt und die Anlage dem Stand der Technik entspricht (vgl. nur VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137; 26.1.2012, 2010/07/0085 jeweils mwN).

Aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergibt sich, dass die beantragte Entnahme von artesisch gespanntem Grundwasser zur Versorgung des Wohnhauses des Bf mit Trink- und Nutzwasser den wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielsetzungen an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Tiefengrundwässer in ihrer Form und Menge, widerspricht. Zudem ist davon auszugehen, dass insbesondere im zweiten Grundwasserhorizont (Braunauer Schlier) ausreichende Trinkwasserqualität gegeben ist und eine Versorgung Wohnhauses des Bf mit Trink- und Nutzwasser somit auch ohne Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen möglich ist. Der Widerspruch mit den öffentlichen Interessen lässt sich auch nicht durch die Vorschreibung von Auflagen beheben, sodass eine diesbezügliche Interessensabwägung unterbleiben konnte.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche, in der Entscheidung zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer